



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Per Mail

Staatssekretariat für Bildung, For-
schung und Innovation SBFI
(weiterbildung@sbfi.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2277

Unser Zeichen: so

Sarnen, 23. September 2015

Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV): Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Verordnungsentwurf über die Weiterbildung (WeBiV) wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich, dass der Bund mit der Verordnung zum Weiterbildungsgesetz die rechtliche Grundlage schafft, damit gesamtschweizerisch tätige Organisationen der Weiterbildung sowie die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener in den Kantonen vom Bund finanziell unterstützt werden können. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass seine weiter unten aufgeführten Anliegen berücksichtigt werden.

National tätige Organisationen der Weiterbildung sollen für spezifische Informations-, Koordinations- und Entwicklungsleistungen Finanzhilfen vom Bund erhalten (WeBiV, Art. 2). Der Kanton Obwalden erachtet es als sinnvoll, dass damit die Bundesbeiträge an die Organisationen der Weiterbildung an klar definierte Aufgaben geknüpft werden, die dem Weiterbildungssystem insgesamt oder definierten Teilbereichen dienlich sind.

Zu den Artikeln

Die Finanzhilfen des Bundes an die Kantone für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener sollen wie bei der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen von Programmvereinbarungen erfolgen. Wir erachten es als zielführend, wenn das Instrument der Programmvereinbarung auch für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener (Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit in lokaler Amtssprache, Grundkenntnisse Mathematik, Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, WeBiG, Art. 13) eingesetzt wird. So kann auch die

Koordination im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gewährleistet werden. Für die Umsetzung haben wir folgende Anliegen:

- a. In Art. 16 Abs. 2 des WeBiG ist festgehalten, dass der Bundesrat Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an die Kantone festlegt. Auch für die Festlegung der strategischen Ziele (WeBiV Art. 8) sind keine Kriterien aufgeführt. Entsprechende Ergänzungen sind in die Verordnung aufzunehmen.
- b. Die strategischen Ziele (WeBiV, Art. 8) sind in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten. So können gesamtschweizerische Ziele und kantonale Zielsetzungen aufeinander abgestimmt werden.
- c. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit auf Bundesebene von Weiterbildungsförderung, Berufsbildung, Integrationsförderung gemäss Ausländergesetz, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung sollen klar geregelt werden (WeBiV, Art. 8).
- d. Die Prozesse zur Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen und die Berichterstattung sind schlank zu gestalten, damit die kantonalen Ressourcen nicht mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand strapaziert werden (WeBiV, Art. 10 und 14). Zudem sollen die Möglichkeiten von Leistungsvereinbarungen und Verfügungen voll ausgeschöpft werden (WeBiV, Art. 11 Abs. 2)
- e. Im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 sind angemessene Finanzmittel zu beantragen, damit deutlich mehr Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen adäquate Bildungsmöglichkeiten erhalten und die Kantone bei der Informations- und Sensibilisierungsarbeit und Entwicklung neuer Angebote unterstützt werden (WeBiV, Art. 11-13).
- f. Was die interne Organisation anbelangt sind die Kantone souverän. Der Bund kann den Kantonen keine Vorschriften über den Einbezug beziehungsweise die Mitbeteiligung machen. Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, in wie weit die Gemeinden einbezogen werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber